

Inhalt:

Lfd. Nr.	Titel der Bekanntmachung
1	Änderungssatzung zur Erhebung von Elternbeiträgen zur Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege
2	Satzung der KunstSchule
3	Entgeltordnung der KunstSchule

Satzung vom 30.03.2012 zur

2. Änderung der „Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege in der Stadt Monheim am Rhein vom 6.6.2008 in der Fassung der ersten Änderungssatzung vom 23.03.2010“

Der Rat der Stadt Monheim am Rhein hat in seiner Sitzung am 28.03.2012 folgende Satzung beschlossen:

Rechtsgrundlagen:

- § 90 Abs. 1 Nr. 3 des Sozialgesetzbuches (SGB) Achtes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.12.2006 (BGBl. I S. 3134/FNA 860-8)
- § 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) – Viertes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - SGB VIII – vom 30.10.2007 (GV.NRW. S. 462/SGV.NRW. 216)
- § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666/SGV.NRW. 2023)

jeweils in der zurzeit geltenden Fassung.

§ 1

Satzungsänderungen

Die „Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege in der Stadt Monheim am Rhein vom 23.03.2010“, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 23.03.2010, wird wie folgt geändert:

(1) § 5 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) *Die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege durch Kinder, die am 1. August des Folgejahres schulpflichtig werden, ist in dem Kindergartenjahr, das der Einschulung vorausgeht, beitragsfrei. Abweichend von Satz 1 ist für Kinder, die ab dem Schuljahr 2012/2013 vorzeitig in die Schule aufgenommen werden, die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege ab dem der verbindlichen Anmeldung zum 15. November folgenden Monat für maximal 12 Monate beitragsfrei.*“

(b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und erhält folgende Fassung:

„(5) *Besuchen mehr als ein Kind von Beitragspflichtigen gleichzeitig Kindertageseinrichtungen und/oder Kindertagespflegestellen, so werden nur für das Kind Beiträge erhoben, für das sich nach dem Einkommen oder der Betreuungsart der höchste Beitrag ergibt.*“

(2) § 11 erhält folgende Fassung:

Elternbeitragstabelle

Kindertageseinrichtungen

Kinder, die das 2. Lebensjahr vollendet haben:

Einkommensgruppen	25 Stunden	35 Stunden	45 Stunden
0 € bis 13.000 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
13.000 € bis 20.000 €	15,00 €	20,00 €	32,00 €
20.000 € bis 26.000 €	15,00 €	20,00 €	32,00 €
26.000 € bis 32.000 €	25,00 €	32,00 €	56,00 €
32.000 € bis 38.000 €	32,00 €	46,00 €	70,00 €
38.000 € bis 44.000 €	39,00 €	60,00 €	91,00 €
44.000 € bis 50.000 €	49,00 €	74,00 €	112,00 €
50.000 € bis 56.000 €	65,00 €	88,00 €	140,00 €
56.000 € bis 62.000 €	74,00 €	102,00 €	168,00 €
62.000 € bis 68.000 €	88,00 €	116,00 €	196,00 €
68.000 € bis 86.000 €	102,00 €	137,00 €	224,00 €
über 86.000 €	116,00 €	158,00 €	252,00 €

Kinder, die das 2. Lebensjahr noch nicht vollendet haben:

Einkommensgruppen	25 Stunden unter 2 Jahren	35 Stunden unter 2 Jahren	45 Stunden Unter 2 Jahren
0 € bis 13.000 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
13.000 € bis 20.000 €	21,00 €	35,00 €	49,00 €
20.000 € bis 26.000 €	28,00 €	42,00 €	63,00 €
26.000 € bis 32.000 €	49,00 €	60,00 €	98,00 €
32.000 € bis 38.000 €	63,00 €	77,00 €	126,00 €
38.000 € bis 44.000 €	77,00 €	98,00 €	154,00 €
44.000 € bis 50.000 €	91,00 €	119,00 €	189,00 €
50.000 € bis 56.000 €	112,00 €	147,00 €	224,00 €
56.000 € bis 62.000 €	133,00 €	182,00 €	259,00 €
62.000 € bis 68.000 €	161,00 €	217,00 €	294,00 €
68.000 € bis 86.000 €	196,00 €	252,00 €	329,00 €
über 86.000 €	231,00 €	287,00 €	364,00 €

Kindertagespflege

pro Einkommens- gruppen	Stunden	bis 16 Std.	bis 18 Std.	bis 20 Std.	bis 22 Std.	bis 24 Std.	bis 26 Std.	bis 28 Std.
	Woche							
0 € bis 13.000 €		0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
13.000 € bis 20.000 €		15,00 €	18,00 €	21,00 €	24,00 €	27,00 €	29,00 €	32,00 €
20.000 € bis 26.000 €		25,00 €	27,00 €	29,00 €	32,00 €	35,00 €	38,00 €	41,00 €
26.000 € bis 32.000 €		35,00 €	39,00 €	42,00 €	46,00 €	49,00 €	53,00 €	56,00 €
32.000 € bis 38.000 €		46,00 €	51,00 €	56,00 €	61,00 €	67,00 €	72,00 €	77,00 €
38.000 € bis 44.000 €		56,00 €	63,00 €	70,00 €	77,00 €	84,00 €	91,00 €	98,00 €
44.000 € bis 50.000 €		70,00 €	79,00 €	88,00 €	96,00 €	105,00 €	114,00 €	123,00 €
50.000 € bis 56.000 €		84,00 €	95,00 €	105,00 €	116,00 €	126,00 €	137,00 €	147,00 €
56.000 € bis 62.000 €		98,00 €	110,00 €	123,00 €	135,00 €	147,00 €	159,00 €	172,00 €
62.000 € bis 68.000 €		104,00 €	118,00 €	132,00 €	146,00 €	160,00 €	174,00 €	188,00 €
68.000 € bis 86.000 €		109,00 €	125,00 €	141,00 €	156,00 €	172,00 €	188,00 €	204,00 €
über 86.000 €		115,00 €	132,00 €	150,00 €	167,00 €	185,00 €	202,00 €	220,00 €

pro Einkommens- gruppen	Stunden	bis 30 Std.	bis 32 Std.	bis 34 Std.	bis 36 Std.	bis 38 Std.	bis 40 Std.	bis 45 Std.
	Woche							
0 € bis 13.000 €		0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
13.000 € bis 20.000 €		35,00 €	38,00 €	41,00 €	43,00 €	46,00 €	49,00 €	52,00 €
20.000 € bis 26.000 €		43,00 €	46,00 €	49,00 €	52,00 €	55,00 €	57,00 €	60,00 €
26.000 € bis 32.000 €		60,00 €	63,00 €	67,00 €	70,00 €	74,00 €	77,00 €	86,00 €
32.000 € bis 38.000 €		82,00 €	88,00 €	93,00 €	98,00 €	103,00 €	109,00 €	117,00 €
38.000 € bis 44.000 €		105,00 €	112,00 €	119,00 €	126,00 €	133,00 €	140,00 €	151,00 €
44.000 € bis 50.000 €		131,00 €	140,00 €	149,00 €	158,00 €	166,00 €	175,00 €	186,00 €
50.000 € bis 56.000 €		158,00 €	168,00 €	179,00 €	189,00 €	200,00 €	210,00 €	221,00 €
56.000 € bis 62.000 €		184,00 €	196,00 €	208,00 €	221,00 €	233,00 €	245,00 €	256,00 €
62.000 € bis 68.000 €		201,00 €	215,00 €	229,00 €	243,00 €	257,00 €	271,00 €	291,00 €
68.000 € bis 86.000 €		218,00 €	234,00 €	250,00 €	265,00 €	281,00 €	297,00 €	326,00 €
über 86.000 €		235,00 €	253,00 €	270,00 €	288,00 €	305,00 €	323,00 €	361,00 €

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2012 in Kraft

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Monheim am Rhein, den 30.03.2012

gez.

Zimmermann
Bürgermeister

Satzung der KunstSchule der Stadt Monheim am Rhein vom 02.04.2012

Der Rat der Stadt Monheim am Rhein hat in seiner Sitzung am 28.03.2012 folgende Satzung beschlossen:

Rechtsgrundlagen

- §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (SGV NRW 2023) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 1

Rechtsträger und Rechtsnatur

(1) Die Stadt errichtet, betreibt und unterhält eine öffentliche Einrichtung zur künstlerischen Bildung. Sie führt die Bezeichnung "Kunstschule der Stadt Monheim am Rhein" und ist eine nicht-rechtsfähige öffentlich-rechtliche Anstalt der Stadt.

(2) Die Kunstschule ist keine Schule im Sinne des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW). An ihr können keine Berechtigungen erworben werden. Soweit in dieser Satzung nicht anders lautende Bestimmungen enthalten sind, finden jedoch die für Schulen im Sinne des Schulgesetzes geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

§ 2

Ziele und Aufgaben

(1) Die Kunstschule hat die Aufgabe, Monheimer Kinder und Jugendliche an eigentätige künstlerische Aktivitäten heranzuführen.

(2) Die Kunstschule ist selbstlos tätig und dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken. Sie ist keine auf Gewinnerzielung gerichtete öffentliche Einrichtung. Sämtliche Einnahmen dürfen nur zur Erfüllung der in dieser Satzung festgesetzten Aufgaben der Kunstschule verwendet werden. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Kunstschule fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

(3) Die Stadt Monheim am Rhein erhält bei Auflösung oder Aufhebung der Kunstschule oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlage zurück.

§ 3

Aufnahme

(1) Die Aufnahme erfolgt durch die Leitung der Kunstschule aufgrund einer Anmeldung bei der Geschäftsstelle der Kunstschule.

(2) Eine Aufnahme kann nur im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten erfolgen. Liegen mehr Bewerbungen vor, als freie Plätze vorhanden sind, richtet sich die Aufnahme nach der Reihenfolge des Eingangsdatums der Anträge. Bewerberinnen und Bewerber, die in Monheim am Rhein wohnen, sind bevorzugt zu berücksichtigen. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

§ 4

Entgeltspflicht

Für den Besuch der Kunstschule der Stadt Monheim am Rhein erhebt die Stadt Entgelte auf privatrechtlicher Grundlage. Bestimmte Angebote (in der Regel in Zusammenarbeit mit allgemeinbildenden Schulen) können entgeltfrei gestaltet werden.

§ 5

Leitung und pädagogische Beschäftigte der Kunstschule

(1) Die Leitung der Kunstschule leitet die Kunstschule in enger Abstimmung mit dem Träger der Kunstschule. Sie ist dem Träger für die Arbeit der Kunstschule verantwortlich.

(2) Die pädagogisch Beschäftigten erhalten für ihre Tätigkeit an der Kunstschule ein Honorar. Die Leitung der Kunstschule legt dazu in Abstimmung mit der Bereichsleitung die Grundsätze fest.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Monheim am Rhein, 02.04.2012

gez.

Daniel Zimmermann
Bürgermeister

Entgeltordnung der KunstSchule der Stadt Monheim am Rhein vom 02.04.2012

Der Rat der Stadt Monheim am Rhein hat in seiner Sitzung vom 28.03.2012 folgende Entgeltordnung beschlossen:

Rechtsgrundlagen:

- § 4 der Satzung für die KunstSchule der Stadt Monheim am Rhein

jeweils in der zurzeit geltenden Fassung.

I. Entgelte für den Besuch der KunstSchule der Stadt Monheim am Rhein

Gemäß § 4 der Satzung für die KunstSchule der Stadt Monheim am Rhein werden für den Besuch der KunstSchule folgende privatrechtliche Entgelte erhoben:

Angebote für Kinder und Jugendliche

Kurse: (ab 5 Terminen) 1,50 €/UStd.

Workshops: 2,50 €/UStd.

Ferienangebote: 2,50 €/UStd.

Eltern-Kind-Angebote

Workshops (Entgelt für Erwachsene) 2,50 €/UStd.

Workshops (Entgelt pro Kind) 1,50 €/UStd.

Diese Entgelte können in besonderen Fällen um bis zu 50 % erhöht werden.

I. Ermäßigung und Erlass von Teilnahmeentgelten

1. Auf das unter I. festgesetzte Entgelt für Kurse kann auf Antrag bei Anspruch auf Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) oder nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) eine Ermäßigung von bis zu 80 % gewährt werden. Als Nachweis ist der jeweilige Bewilligungsbescheid des zuständigen Sozialamtes oder der zuständigen ARGE vorzulegen.

2. Darüber hinaus kann das Entgelt für Kurse für einkommensschwache Familien auf Antrag bis zu 50 % entsprechend nachfolgender Tabelle ermäßigt werden.

Einkommen überschreitet Sozialhilfeanspruch	Ermäßigung in Prozent
Überschreitung um 10 %	50 %
Überschreitung um 20 %	30 %
Überschreitung um 30 %	20 %

3. Veranstaltungen für bestimmte Zielgruppen können entgeltfrei oder zum ermäßigten Entgelt durchgeführt werden.

4. Aus Gründen der Billigkeit, insbesondere aber zur Vermeidung besonderer sozialer Härten, kann die Leitung der KunstSchule der Stadt Monheim am Rhein im Einzelfall die zu erhebenden Entgelte ermäßigen bzw. erlassen.

II. Entgeltspflicht, Fälligkeit

Die Verpflichtung zur Entgeltzahlung entsteht mit der Anmeldung des/der Teilnehmenden. Zahlungspflichtig sind die Teilnehmenden bzw. deren gesetzliche Vertreter. Die Entgeltspflicht entsteht mit der Anmeldung. Das Entgelt wird fällig zum 28. des Monats, in welchem die gebuchte Veranstaltung begonnen hat.

III. Abmeldung von der Teilnahme

Wird die Anmeldung zu einer Veranstaltung ohne triftigen Grund storniert, so ist für den geleisteten Verwaltungsaufwand ein Bearbeitungsentgelt von 6,50 € zu zahlen. Bei Stornierung einer Veranstaltung aus triftigem Grund entscheidet die Schulleitung der KunstSchule.

IV. Erstattung von Teilnahmeentgelten

Ein bereits entrichtetes Entgelt wird erstattet, wenn eine Veranstaltung von der KunstSchule der Stadt Monheim am Rhein abgesetzt wird. Bei vorzeitigem Abbruch einer Veranstaltung durch die KunstSchule der Stadt Monheim am Rhein wird das Entgelt anteilig erstattet. Die Erstattung erfolgt innerhalb eines Monats nach Absetzung bzw. Abbruch der Veranstaltung.

V. Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Entgeltordnung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Entgeltordnung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- e) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- f) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- g) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- h) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Monheim am Rhein, 02.04.2012

gez.
Daniel Zimmermann
Bürgermeister